

Stellungnahme der Wählergemeinschaft Die Grünen Datteln

Zu der Expertise vom 10.02.2010

Möglichkeiten der planungsrechtlichen Absicherung eines Steinkohlekraftwerks in Datteln am Standort Dortmund-Ems-Kanal durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplans

der Rechtsanwälte Baumeister Münster vorgelegt durch

Dr. Georg Hünnekens

übersandt mit Schreiben der Stadt Datteln vom 08.02.2010

Vorbemerkung:

Herr Dr. Hünnekens von der Kanzlei Baumeister setzt sich im Auftrag der Verwaltung mit einer Vorprüfung zur Entscheidung über einen Aufstellungsbeschluss, bzw. Einleitungsbeschluss zu dem von der Firma E.ON beantragten Bebauungsplanverfahren für das beabsichtigte Steinkohlekraftwerk der Firma E.ON auf dem Löhringhofgelände auseinander. Die Verwaltung beauftragt erneut jene Kanzlei, von der sie sich bereits in der Auseinandersetzung um den Bebauungsplan 105 der Stadt Datteln beraten ließ. Ein Ergebnis dieser Beratung ist, dass das OVG Münster ein für die Stadt Datteln vernichtendes Urteil über die Unwirksamkeit des Bebauungsplans erließ.

Nicht nur, dass der Bürgermeister immer noch behauptet, die Stadt Datteln habe bei der Aufstellung des Bebauungsplans 105 keine Fehler gemacht (warum wird dann eigentlich ein zweiter Bebauungsplan erforderlich?), sondern die Verwaltung scheint darüber hinaus auch gewillt zu sein, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen.

Zur Expertise:

Einen ganz wesentlichen Punkt benennt Herr Dr. Hünnekens gleich zu Beginn seines Gutachtens: „Die E.ON Kraftwerke GmbH plant in Datteln gegenüber ihrem bestehenden Kraftwerk (Datteln I – III) die Neuerrichtung¹ eines modernen Steinkohlekraftwerks mit einer elektrischen Nettoleistung von 1.055 MW (Datteln IV).“

Damit beendet Herr Dr. Hünnekens von Anfang an die bisherigen Taschenspielertricks von Dritter Stelle um die Frage eines sog. „Erweiterungsbaus“ des vorhandenen Steinkohlekraftwerkes, was erhebliche Bedeutung für das Planverfahren hat. Datteln IV ist ein Neubau ohne Punkt und Komma!

¹ Unterstreichung durch den Verfasser

Weiterhin stellt Herr Dr. Hünnekens fest: „Nicht Gegenstand dieser Vorprüfung sind die technischen / baulichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Realisierung des Kraftwerksneubaus rechtssicher zu ermöglichen. Diese müssen den noch zu überprüfenden und zu erstellenden Fachgutachten vorbehalten bleiben.“

Leider bleibt die Expertise damit hinter dem gestellten Untersuchungsauftrag weit zurück. Ein Fehler, der nicht Herrn Dr. Hünnekens anzulasten ist, denn dieser ist Jurist und als solcher erstellt er Rechtsgutachten. Aber, der Ratsbeschluss vom 16. Dezember lautet:

„Die Verwaltung wird beauftragt, vor einem möglichen Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das E.ON-Kraftwerk eine Vorprüfung vorzunehmen, ob und durch welche planerischen, rechtlichen und baulichen Maßnahmen eine Absicherung des Kraftwerkes überhaupt erfolgen kann.“

Die Verwaltung war beauftragt nicht nur rechtlich zu prüfen, sondern die planerischen und baulichen Maßnahmen darzustellen, mit denen eine „Heilung“ der im OVG-Urteil aufgezeigten Mängel möglich ist. Ohne diese Basis blieb dem Juristen gar nichts anderes übrig als das zu prüfen, was er vorgelegt hat. Er verbleibt im Unwägbareren. Sein Gutachten, soweit es auf die „Heilungschancen“ zu sprechen kommt, benutzt den Konjunktiv. Es strotzt vor „würde“; „könnte“; „wäre“.

Die intendierte Rechtsklarheit wird mit nebulösen und unpräzisen Aussagen überdeckt und damit ins Gegenteil gekehrt:

„Begünstigt durch die oben bereits erwähnten umfassenderen Regelungsmöglichkeiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist somit eine vollständige Konfliktbewältigung auf Bebauungsplanebene möglich, so weit eine entsprechende Technik zur Verfügung steht bzw. eingesetzt wird.“

Herr Dr. Hünnekens setzt sich mit einem vom OVG Münster gerügten „Kardinalfehler“ des Bebauungsplans 105 auseinander, der fehlenden Anpassung an die Ziele der Raumordnungsplanung. Er kennt schon jetzt das Ergebnis der beabsichtigten Modifizierung des Landesentwicklungsplans. (ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung!) Ein Kabinettsbeschluss der Landesregierung zur Änderung des Energiekapitels des LEP reicht aus. Ein Gesetzgebungsverfahren scheint nicht mehr erforderlich zu sein. Die nachgeordneten Planungsbehörden hätten diese Ziele bereits jetzt zu berücksichtigen, obwohl der Landtag erst Ende 2010 über das neue Kapitel Energie des LEP beschließen kann, wie Dr. Hünnekens selbst anmerkt.

Ein Gesetzgebungsverfahren ist erst dann bewältigt, wenn der Landtag darüber abgestimmt hat. Im Mai 2010 sind Landtagswahlen. Wird es die CDU / FDP Landesregierung dann noch geben? Wird die neue Landesregierung die gleichen Ziele verfolgen, wie die alte? Herr Dr. Hünnekens flüchtet in das allgemeine:

„Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der materiellen landesplanerischen Vorgaben zur Energieversorgung keine neuen oder anderen Ziele festgestellt werden, welche der Neuaufstellung eines Bebauungsplans für ein Steinkohlekraftwerk in Datteln grundsätzlich entgegenstehen würden.“

Dem Himmel sei Dank erkennt Herr Dr. Hünnekens jedoch auch: **„Eine rechtliche Verpflichtung des RVR, den bestehenden Standort des Kraftwerks Datteln 4 planerisch zu sichern, besteht nicht.“**²

Und Dr. Hünnekens weiß auch warum das so ist:

² Hervorhebung durch den Verfasser

„Die für die Regionalplanung vorgeschriebene Umweltprüfung muss dabei die Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche sowie auf die Natur und Landschaft, namentlich die betroffenen FFH-Gebiete, mit regionalplanerischen Maßstab erfassen.“

Die rechtlich verbindliche UV-Prüfung³, die bereits im ersten Bebauungsplanverfahren ermessensfehlerhaft nicht durchgeführt wurde, steht vor einer Entscheidung der Änderung und Anpassung des Regionalplans. Das Ergebnis dieser UV-Prüfung ist völlig ungewiss. Sehr gut möglich, dass der RVR Alternativstandorte für wesentlich besser geeignet hält. Außerdem hält der RVR eine strategische Umweltprüfung für erforderlich (s.u.). Die Leser des OVG Urteils erinnern sich an dieser Stelle vielleicht an den Standort Gelsenkirchen-Scholven, den das OVG für wesentlich besser geeignet hielt.

Zwischenstand:

Das Ergebnis der von der Landesregierung beabsichtigten Änderung des LEP in einem formalen Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich (so Dr. Hünnekens) frühestens Ende dieses Jahres bekannt. Ob die derzeitige Landesregierung dann überhaupt noch im Amt ist, darüber spekuliert Dr. Hünnekens nicht.

Das Ergebnis der notwendigen Änderung des Regionalplans ist nicht abwägbar, da eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden soll. Ob der RVR den Standort Löhringhof für geeignet, hält ist unwägbar und hängt maßgeblich von der Umweltprüfung ab.

Rechtssicherheit in der Anpassung an die Raumordnungsfragen? Herr Dr. Hünnekens bemüht als Antwort fleißig den Konjunktiv.

Aber auch andere Fragen lässt Dr. Hünnekens außer Acht. Bei der Frage des notwendigen Abstandes zwischen der Störfallanlage Steinkohlekraftwerk und öffentlich genutzten Bereichen widmet er sich dem NRW Abstandserlass für Industrieanlagen, auch bekannt geworden als Windkraftanlagenerlass. Er verknüpft dies mit dem § 50 des BIMSchG. Die wesentlich gravierendere Verletzung der Seveso II Richtlinie, übrigens im OVG-Urteil ausdrücklich gerügt, lässt er vollkommen unberührt. Wie soll dann eine rechtssichere Aussage möglich werden?

Die wesentlichen Fragen stellen!

Wie bereits oben erwähnt, hat die Verwaltung den Untersuchungsauftrag aus dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 nur ungenügend umgesetzt. Von einer ergebnisoffenen Herangehensweise kann nicht die Rede sein. Die wirklich wichtigen Fragen wurden nicht behandelt.

Die folgenden Sachverhalte sind durch die Verwaltung zu prüfen und es ist nachvollziehbar darzustellen, mit welchen planerischen, organisatorischen und/oder technischen Maßnahmen Fehler vermieden werden können:

Probleme bei der Verbesserung der Umweltsituation und der Minderung der Klimabelastung durch CO₂ im Rahmen der Bauleitplanung

Auch wenn die Landesregierung sich nicht zu schade war, das gesetzlich bindende Landesentwicklungsprogramm in Bezug auf Minderung des CO₂ Ausstoßes zu streichen, wird ein

³ Umweltverträglichkeitsprüfung

Stadtrat dem nicht folgen können. Alle Parteien vor Ort bekennen sich zum Klimaschutz. Hohe Minderungsziele sind für Deutschland verbindlich festgelegt. Ein Stadtrat, der beim Bebauungsplan für ein Kohlekraftwerk nicht auf deutlicher Reduzierung beim CO₂ besteht, macht sich völlig unglaubwürdig und handelt verantwortungslos.

Es wird bezweifelt, dass es im Verfahren der Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplanes möglich ist, zu regeln und sicherzustellen, dass fest definierte alte Kraftwerkskapazitäten verbindlich außer Betrieb genommen werden.

Die Vorprüfung macht hierzu keinerlei Aussagen, obwohl diese Thematik im OVG Urteil von Bedeutung war und CO₂-Minderung laut Landesregierung auch im Energiekapitel des neuen LEP ein verbindliches Ziel bleiben soll.

Unlösbare Umweltkonflikte durch die eintretende Zunahme der Schadstoffbelastung in Datteln und in der näheren Umgebung führen zum Scheitern des projektbezogenen Bebauungsplanes

Das alte Dattelner 300 MW Kraftwerk wird in Mittellast betrieben, d.h. es erbringt im Jahresdurchschnitt etwa 70 Prozent seiner theoretischen Leistung und verursacht damit auch nur 70 Prozent der Luftschadstoffe gemessen an seiner Größe. Das neue Kraftwerk, für das der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, soll mit 1050 MW das Dreieinhalbfache an Leistung haben und soll als Grundlastkraftwerk in Vollast (ca. 8000Std.) betrieben werden. Damit steht fest, dass deutlich mehr Kohle in Datteln verbrannt werden würde als bisher. Mit der deutlich größeren Kohlemenge würde auch die Schadstoffmenge (u. a. Schwermetalle, Feinstaub) im Nahbereich zunehmen. Selbst wenn der Wirkungsgrad um acht Prozent gesteigert sein sollte, verschlechtert sich für die hiesige Bevölkerung die Luftqualität erheblich.

Damit entsteht ein ernst zu nehmender Umweltkonflikt, der vor allem durch die Größe des Vorhabens verursacht wird. Aus der Urteilsbegründung vom September ist bekannt, dass der Dattelner Rat diesen Konflikt beim Bebauungsplan und nicht die Bezirksregierung bei der Baugenehmigung zu lösen hat.

Das Risiko, dass diese Konfliktlösung nicht hinreichend gelingt und der neue Bebauungsplan sich beim zu erwartenden Klageverfahren erneut als abwägungsfehlerhaft erweist, ist äußerst groß.

(s. weiter unten Frage 11)

Neue Umweltqualitätsnormen im Bereich der europäischen Wasserpolitik sind beim Schadstoff Quecksilber ein unüberwindliches Planungshindernis

Seit Jahrzehnten ist die EU dabei, den Zustand der Oberflächengewässer schrittweise zu verbessern und den Schadstoffeintrag zurück zu drängen. Mitte des Jahres tritt eine neue Tochterrichtlinie der Wasserrahmenrichtlinie in Kraft, die alle EU Mitgliedstaaten unausweichlich verpflichtet, den Eintrag von so genannten prioritär gefährlichen Stoffen ganz zu unterlassen, wenn Gewässer wie zum Beispiel die Lippe jetzt schon bestimmte Schadstofffrachten mit sich führen. Zu diesen Stoffen gehört das giftige Quecksilber.

Kohle, die in der Erdrinde entstanden ist, enthält ein ganzes Spektrum an Elementen, so auch Schwermetalle wie Arsen, Blei, Cadmium und Zink und auch Quecksilber. Wenn die Kohle im Dattelner Kraftwerk verbrannt wird, sollen nach E.ON Angaben nach der Abgasreinigung noch 0,03 mg Quecksilber je Kubikmeter Abluft entweichen. Pro Stunde wird ein Abluftstrom von 3 400 000 Kubikmetern durch den Kühlturmschornstein strömen.

Es gelangen somit in der Stunde um die 100 Gramm Quecksilber trotz aller Filtermaßnahmen auf dem Luft- und auf dem Wasserweg in die Umwelt. Ein Teil der Quecksilberpartikel gelangt durch den Kühlturm ins Freie und sinkt in der Umgebung zur Erde. Ein anderer Teil wird im Kühlturmschornstein an Wassertröpfchen gebunden und gelangt in die Kühlturmmabflut und damit letztlich in die Lippe. Neuere Gutachten und Berechnungen, die u. a. auch in den Genehmigungsverfahren in Lünen und Großkrotzenburg vorgelegt wurden, belegen diese Tatsache.

E.ON Kraftwerke wird spätestens im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt geben müssen, im welchem Umfang dem Vorfluter Lippe Quecksilber zugeführt werden wird. Sollte die Lippe gegenwärtig schon so viel Quecksilber im Wasser haben, dass in der Lippe vorkommende Fische bereits 20 Mikrogramm pro Kilogramm davon in ihrem Gewebe eingelagert haben, ist es nach der neuen Richtlinie untersagt, dem Fluss auch nur die kleinste Menge zusätzlich zuzuführen.

Sollte eine gefällige Behörde trotzdem die Einleitung genehmigen, würde das vom Gericht geahndet, der projektbezogene Dattelner Bebauungsplan wäre erneut gescheitert.

Die optimistische Vorprüfung durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte weiß offiziell von diesem bedrohlichen Problem nichts, obwohl den Juristen sicher nicht verborgen geblieben ist, dass beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, zuständig für das E.ON Projekt in Großkrotzenburg, genau dieses Problem bei der Erteilung eines Vorbescheides zu Verzögerungen führt und dass der Ausgang offen ist.

Planungshindernis Abwasserableitung durch die Kläranlage

Ein Bebauungsplan darf nur aufgestellt werden, wenn die Planung eine reale Realisierungschance hat. Ein wesentliches Hindernis für das E.ON Kraftwerk sind die fehlenden Genehmigungen für die Beseitigung der Kraftwerksabwässer und die fehlende Einleitungsgenehmigung in die Lippe. Geplant ist es, die Abwässer gebündelt zur Dattelner Kläranlage zu leiten und dann der Lippe zuzuführen. Es ist sehr fraglich, ob E.ON die dazu notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen jemals rechtssicher bekommen wird. Der Rat muss mit einer erneuten Bauleitplanung warten, bis diese Genehmigungen erteilt worden sind bzw. bis feststeht, ob sie versagt werden müssen.

Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass die Kläranlage Datteln selbst gegenwärtig keine gültige Genehmigung mehr hat, das von ihr gereinigte Abwasser in die Lippe zu leiten. In einem förmlichen Verfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung eingeschlossen, muss die erst wieder beschafft werden. Mit erheblichen Auflagen wegen der FFH-Flächen und der strengen Wasserrahmenrichtlinie ist zu rechnen. Alte Bescheide und bisherige Ausnahmeregelungen haben ihre Gültigkeit verloren.

Fraglich ist zudem, ob die Kläranlage überhaupt in dem Umfang Abwässer des Kraftwerks aufnehmen darf, bei denen die Anlage eigentlich keine wesentlichen Reinigungsleistungen erbringen muss.

Während beim E.ON Kraftwerk alle Leitungen, durch welche die Kühlturmmabflut geleitet wird, wegen der Korrosionsgefahr aus Kunststoff oder säurefestem Beton bestehen, ist die der Allgemeinheit dienende Kläranlage aus Materialien gebaut, die durch schadstoffbelastete und aggressive Abwässer Schaden nehmen können. Es ist zweifelhaft, ob das genehmigt werden kann. Weitere Probleme sind aufgrund der Einleitungsmenge zu erwarten.

Ein neuer Bebauungsplan verbietet sich, weil gerade in der Frage der Abwasserbeseitigung letztlich unlösbare Probleme zu erwarten sind.

Umweltkonflikt durch radioaktive Strahlung aus Kohlekraftwerken

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und auch bei der zurückliegenden Beratung des gescheiterten Bebauungsplanes ist ein Problembereich, welcher mit dem Betrieb eines Kohlekraftwerks gegeben ist, nicht betrachtet worden: Die Abgabe von radioaktiver Strahlung.

Es ist bekannt und es finden sich in der Literatur viele Hinweise, dass Kohlekraftwerke auch strahlendes Material emittieren und in der Umgebung ablagern, und zwar in etwa so viel, wie Atomkraftwerke gleicher Leistung im Normalbetrieb. Leider verlangt der Gesetzgeber bislang nicht, dass sich die Genehmigungsbehörden zwingend mit dieser Frage beschäftigen. Das ist aber kein Grund für Kommunalpolitiker, die ein Gelände ihrer Stadt für ein Kohlekraftwerk bereitstellen sollen, sich um diese für die Bevölkerung bedeutsame Thematik nicht zu kümmern.

Das Oberverwaltungsgericht hat verlangt, dass alle durch das Kraftwerk ausgelösten Umweltkonflikte betrachtet und einer Abwägung unterzogen werden.

Bestimmte Gesteine aus der Erdkruste weisen eine natürliche Strahlung auf. Die strahlenden Metalle Uran und Thorium und das strahlende Kalium-40 kommen in geringen Konzentrationen in der Steinkohle vor. Beim Verbrennen werden strahlende Partikel frei und werden mit den Feinstäuben zusammen in die Luft emittiert oder sie konzentrieren sich in den Rückständen und in der Asche auf. Natürlich verändert diese Abgabe von strahlendem Material die natürlich vorhandene Strahlenexposition, der wir hier ausgesetzt sind, nur geringfügig. Doch ist es für die Gesundheit sehr wichtig, so wenig Strahlung, wie nur irgend möglich abzubekommen. Kann der Stadtrat billigend in Kauf nehmen, dass Risiken vergrößert werden? Muss er nicht auch in Erwägung ziehen, was amtliche Untersuchungen über das erhöhte Leukämierisiko bei Kindern im Nahbereich von normal arbeitenden Atomkraftwerken herausgefunden haben? Ist der Stadtrat in der Lage, sich mit dieser Abwägungsfrage so auseinander zu setzen, dass später keine Fehler nachgewiesen werden können?

Ungünstiger Erhaltungszustand des FFH-Gebietes Lippe-Aue schließt zusätzliche Deposition von Stickstoffemissionen aus dem Kraftwerk aus und lässt einen Bebauungsplan nicht zu

Wenn bei einem erneuten Bebauungsplan eine verpflichtende FFH-Untersuchung des benachbarten FFH-Gebietes Lippe-Aue vorgenommen wird, wird der bereits bekannt schlechte Erhaltungszustand bestimmter seltener und geschützter Pflanzengesellschaften aktenkundig werden. Die strengen FFH-Bestimmungen untersagen dann eine noch weitere Verschlechterung, die dann eintritt, wenn die auf nährstoffarme Böden angewiesenen Pflanzengesellschaften durch Stickstoffeintrag aus der Luft zwangsgedüngt werden. Eine solche verbotene Zwangsdüngung rufen die Emissionen des zusätzlich 'hinzukommenden' E.ON Kraftwerkes hervor. Unter diesen Bedingungen kann das Kraftwerk keine Betriebserlaubnis erhalten. In diesem Fall, darf ein nicht zum Ziel führender Bebauungsplan nicht aufgestellt werden.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit einem Kühlturm von 180 Metern Höhe erlangt in geringer Entfernung von Wohngebieten keine Rechtsicherheit

Auf der rechtlich sicheren Seite ist ein hohes Bauwerk in unserem Land nach gefestigter Rechtsprechung nur, wenn der Abstand zur nächsten Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Gebäudehöhe beträgt. Ein 100 Meter hohes Windrad in Bochum konnte nicht 300 Meter, sondern nur 270 Meter Abstand zu den Nachbarn aufweisen. Es wurde wegen optisch bedrängender Wirkung durch ein Gericht gestoppt.

Wenn man in einem projektbezogenen Bebauungsplan an dem bereits von E.ON gebauten 180 Meter hohen Kühlturm festhalten und ihn planerisch sichern will, wird man erneut scheitern, weil für diese Bauhöhe der Mindestabstand nicht einzuhalten ist. Ein Gericht wird zusätzlich mit Sicherheit auch die gegenüber einem Windradmast erheblich größere Massigkeit des Kühlturms würdigen. Und es muss bei seinem Urteil in Rechnung ziehen, dass die hoch aufsteigenden Dampfschwaden an windschwachen Tagen das Kühlturbauwerk noch erheblich höher wirken lassen und zu einer umfangreichen Verschattung von Wohnbereichen führen.

Obwohl von Kritikern im Vorfeld wiederholt andere weniger aufragende Kühlbauwerke wie kleinere Ventilatorkühltürme oder Zellkühler gefordert wurden, wollte die Bauherrin E.ON unbedingt einen besonders hohen Naturzug-Nasskühlturm zum Einsatz kommen lassen. Die Verantwortlichen haben nicht wahrhaben wollen, dass dieses Kühlverfahren sich in unmittelbarer Nähe von Siedlungsbereichen nicht anwenden lässt. Sie sind ihrer Verpflichtung, die unmittelbaren Nachbarn vor Belästigungen zu schützen, nicht nachgekommen.

Die Mitglieder des Dattelner Rates werden sicher nicht noch einmal den Fehler begehen und einer Versicherung der Verwaltung, der Naturzug-Nasskühlturm an dieser Stelle sei die angemessene Lösung, zu unkritisch Glauben schenken.

Es ist unerlässlich die sich aus dem OVG-Urteil ergebenden Fragen zur Kenntnis zu nehmen und zu bearbeiten:

- 1. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass neue Kraftwerke im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels nur möglich sind, wenn sie einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, z. B. mit den Möglichkeiten der Optimierung der Kraft-Wärme-Koppelung.**

Erläuterung:

Der elektrische Wirkungsgrad des neuen Steinkohle-Kraftwerks in Datteln liegt bei etwa 45%, Die angedachte maximale Fernwärmeauskoppelung von 380 MW würde den Wirkungsgrad auf 49,2% erhöhen. Das Gericht rügt, dass selbst im besten Falle die Energie der eingesetzten Steinkohle, die zuvor um die halbe Welt (z.B. aus Australien) transportiert wurde (was natürlich auch Energie kostet, die von E.ON offensichtlich nicht in die Energiebilanz einbezogen wird), zu mehr als der Hälfte ungenutzt bleibt.

„Der Bebauungsplan verfehlt das Ziel D.II.2.5 des LEP, „die verbrauchsnahe wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen“.

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -46-)

„Allein die in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gekommene Zuversicht, wo ein Wille (landesplanerisches Ziel) sei, werde sich ein Weg (eine realisierbare Trasse) finden, ist für eine planerische Entscheidung jedenfalls keine tragfähige Grundlage. Die Antragsgegnerin hat sich mit dieser Frage aber ohnehin in keiner Weise auseinandergesetzt.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -46-)

- 2. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass zwischen der Störfallanlage nach Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, und öffentlich genutzten Gebieten ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt und die Vorschrift des § 50 BImSchG richtlinienkonform angewendet wird?**

Erläuterung:

Im Rahmen der Bebauungsplan-Beratungen ist die Störfallvorsorge vollständig ausgeklammert worden. Das Gericht rügt, die Stadt habe verkannt, dass sie und nur sie die Pflicht hat, Vorsorge für den Dennochstörfall zu treffen.

Nach der Festlegung der Richtlinien ist der schlimmste Fall, die Havarie, anzunehmen und in die Planung einzubeziehen. Dies ist die Lehre aus dem schrecklichen Seveso-Unglück. Nach dieser Vorschrift müssen bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen die zu nutzenden Flächen einander so zugeordnet werden, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. (Trennungsgebot)

„Der Bebauungsplan ermöglicht ein Kraftwerk, das nach seiner Dimensionierung und der Menge der eingesetzten Gefahrstoffe ein Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BIMSChG i.V.m. der 12 BIMSChV ist.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -51-)

„Grundlage der og. Empfehlungen ist, dass auch bei einwandfrei auf dem Stand der Technik arbeitenden Anlagen schwere Unfälle im Sinne von § 3 Nr. 5 der Seveso-II Richtlinie vernünftigerweise nicht auszuschließen sind. Die Abstandsempfehlungen gelten deshalb zur Begrenzung der Auswirkungen solcher „Dennoch-Störfälle“.

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -60-)

„Die Unterteilung einer Störfallanlage in einzelne Betriebsbereiche, um diese jeweils auf ihre Störfallrelevanz zu untersuchen, entspricht jedoch unabhängig von diesen tatsächlichen Hindernissen nicht der auf die Seveso-II-Richtlinie zurückgehenden gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 5a BIMSChG.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -62-)

„Angesichts dessen bedurfte es keiner weiteren Betrachtung, ob (...) auch der Dortmund-Ems-Kanal und der dortige Parallelhafen zum Betriebsbereich des Steinkohlekraftwerks gehören. Angesichts des Umstandes, dass wesentliche betriebsnotwendige Infrastrukturen, insbesondere die Kohlebelieferung, hierüber abgewickelt werden sollen, spricht jedoch einiges für diese Auffassung. Gemessen von der Grenze des Dortmund-Ems-Kanals verringerten sich die Abstände zu den reinen Wohngebieten noch einmal.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -63, 64-)

„Der Satzungsbeschluss vom 15. Januar 2007 und die ihm zugrunde liegende Abwägungsentscheidung ist rechtswidrig, weil der Rat der Antragsgegnerin bei seiner Planung das Gefahrenpotential, das von dem Nebeneinander des Kraftwerks und schutzwürdiger Bereiche ausgeht, weitestgehend ausgeklammert hat. Mit der Verlagerung dieser Frage in das immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren **liegt insoweit ein Abwägungsausfall vor.**“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -51-)

„Den nach der Abstandsliste 2007 -insofern unverändert gegenüber der Abstandsliste 1998-regelmäßig erforderlichen Abstand zwischen Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für den Einsatz

von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 Megawatt übersteigt, von 1,5 km sichert der Plan nicht.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -69-)

„Im Immissionsschutzrecht gehören zu den „Vorkehrungen“ alle Maßnahmen, die geeignet sind, benachteiligende Wirkungen von emittierenden Anlagen auszuschließen oder zu min-

dem. Der planungsrechtliche Begriff der Vorkehrungen in § 9 Abs. 1 Nr. 24⁴ weicht hiervon in verschiedener Hinsicht ab; er ist teils weiter, teils enger.

Er umfasst unterschieden nach dem Ort des Wirkungsansatzes:

- emissionsquellenspezifische Vorkehrungen; hierbei handelt es sich um Maßnahmen des aktiven Immissionsschutzes an den störenden Anlagen, z. B. Verwendung schalldämmender Baustoffe für Außenwände, Bindungen für die Grundrißgestaltung;

- immissionsortspezifische Vorkehrungen; hierbei handelt es sich um Maßnahmen des passiven Schallschutzes an den von den Immissionen betroffenen schutzbedürftigen Anlagen, z.B. Doppelfenster, Bindungen für die Grundrißgestaltung und die Anordnung von Aufenthaltsräumen, Ausführung der Außenwände, vorgelagerte Nebenanlagen, Laubengänge.

Die nach §9 Abs. 1 Nr. 24 Altern. 3 festsetzbaren Vorkehrungen sind — ebenso wie bei Alternative 2 — keine selbständigen Anlagen, sondern Einrichtungen, die an Anlagen angebracht oder mit diesen verbunden sind. Sollen selbständige Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt werden, kommt eine Festsetzung nach §9 Abs. 1 Nr. 24 Altern. 2 ggf. in Kombination mit Altern. 3 in Betracht.

Festsetzbar sind nur solche Vorkehrungen, die zugleich eine Regelung der zulässigen Bodennutzung zum Inhalt haben und darum städtebaurechtlich relevant sind. Vorkehrungen, die nicht auf die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet „durchschlagen“, sind der Bebauungsplanung wesensfremd. Ausgeschlossen sind daher Regelungen z.B.

- für nicht ortsfeste, d. h. nicht dauerhaft mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen,
- für das Verhalten von Menschen
- über die Beschaffenheit oder die Benutzung von Fahrzeugen.“

(<http://www.juramagazin.de/vorkehrungen>)

3. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung grundsätzlich Rechnung getragen wird und die Fragen der Konfliktbewältigung zwischen Kraftwerksprojekt und der Nähe zur Wohnbebauung nicht ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Erläuterung:

Das Gericht fordert den Plangeber auf zu berücksichtigen, dass dem Kraftwerksbetreiber umfangreiche Reserveflächen zur Verfügung stehen. Das Gericht rügt, dass die hiervon im Falle einer Erweiterung bzw. Nachrüstung zu erwartenden Emissionen nicht in die Überlegungen einbezogen wurden.

⁴ § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

24. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen;

„Bei der konkreten Planung hat sie jedoch die sich aus der Planbedürftigkeit ergebenden Anforderungen und die Reichweite des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung nicht hinreichend gewürdigt.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -70-)

„Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener auf der Ebene der Vorhabenzulassung letztlich ungelöst bleiben.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -70-)

„Den Aufstellungsvorgängen lässt sich nicht mit der gebotenen Sicherheit entnehmen, dass sich die Antragsgegnerin der Bedeutung der Verfahrensunterschiede zwischen einer Bauleitplanung und einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichend bewusst gewesen ist. Im Gegenteil zeigt die Abwägungsdokumentation auf, dass dies nicht der Fall ist.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D 121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -71-)

- 4. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass für die Reserveflächen des Bebauungsplangebietes Nutzungsmöglichkeiten erhalten bleiben, weil die konkrete Kraftwerksplanung insbesondere die zulässigen Lärmimmissionen bereits vollständig ausschöpft, so dass für die gebotene Nutzung des restlichen Drittels der überbaubaren Grundstücksfläche keine Lärm- und z.T. auch Luftemissionen mehr erlaubt werden können.**

Erläuterung:

Die Planungen sind bewusst bis an die Grenze des Zulässigen gegangen.

Vgl. Urteil S. 74/75

- 5. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass dem Gebot der sparsamen Ressourcenverwendung Rechnung getragen wird, insbesondere auch hinsichtlich der Kraftwerksflächen, dies rügt das OVG Münster ausdrücklich.**

Erläuterung:

Das Gericht rügt, dass das Flächenkonzept nicht nachvollziehbar sei. Man habe E.ON die Flächen gegeben, die sie wollten, ohne abzuwägen, ob die Inanspruchnahme der Flächen wirklich gerechtfertigt sei oder ob es Möglichkeiten der Minimierung gebe.

„Damit trifft der Bebauungsplan keinerlei Vorsorge dafür, dass die Reserveflächen den planerischen Überlegungen entsprechend genutzt werden können und das Kraftwerk am vorgesehenen Standort dauerhaft so umweltverträglich wie möglich betrieben werden kann.“

Damit verfehlt sie das Anliegen einer planerischen Vorsorge und Konfliktbewältigung grundlegend.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -76-)

„Es lässt sich nicht feststellen, dass sie den von der Beigeladenen angemeldeten Flächenbedarf überhaupt auf seine Notwendigkeit geprüft oder Alternativenordnungen ernsthaft in Erwägung gezogen hätte.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -82-)

„Sie konnte damit nicht einmal den konkreten Flächenbedarf zuverlässig beurteilen. Stattdessen hat sie ausschließlich die Planungsüberlegungen der Beigeladenen zu Grunde gelegt.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -82, 83-)

6. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass in dem zu planenden Steinkohlekraftwerk auf Dauer kein „Kronocarb“ und kein Müll als sog. Ersatzbrennstoff zum Einsatz gelangt?

Erläuterung:

Das Gericht stellt fest, dass der Verzicht von E.ON auf Kronocarb nicht zwingend für die gesamte Laufzeit des Kraftwerks gilt.

„Ferner hat sich die Antragsgegnerin nicht mit der Frage auseinandergesetzt, welche Brennstoffe bei der Festsetzung eines „Steinkohlekraftwerkes“ zum Einsatz kommen könnten. Auch diese Frage hat sie ausschließlich dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren überantwortet. Sie ist jedoch davon ausgegangen, dass etwa die Verwendung von „Kronocarb“ deshalb nicht in Betracht komme, weil die Beigeladene in ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag hierauf formell verzichtet hatte. Der Verzicht der Beigeladenen gilt jedoch nicht notwendig für die gesamte Laufzeit. Die Festsetzungen des Bebauungsplans schließen eine spätere Verwendung ebenfalls nicht aus. Trotzdem verzichtet der Plangeber auf eine Untersuchung. Ebenso wenig berücksichtigt die Planung, dass eine Abfallmitverbrennung in Kraftwerken nach derzeitigem Technikstand ohne weiteres in Betracht zu ziehen ist.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -76, 77-)

7. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass die besonderen schutzwürdigen Belange der Lippeauen als FFH-Gebiet die notwendige Beachtung finden? Welche Beschränkungen gilt es bei der Ableitung der Kühlturmflut in die Lippe zu beachten? Ist unter Würdigung des Lippeschutzes ein Steinkohlekraftwerk, das in die Lippe ableitet überhaupt genehmigungsfähig?

Erläuterung:

Das Gericht stellt fest, dass die FFH-Verträglichkeit des Kraftwerks-Neubaus nicht nachgewiesen wird, dies sei aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans.

„Der Bebauungsplan Nr. 105 leidet auch deshalb an einem Abwägungsdefizit, weil er auf einer im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellten FFH-Vorprüfung beruht, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.“

„Weder die Vorbelastung dieses Gebietes noch die durch das Kraftwerk zu erwartende Zusatzbelastung sind von der Antragsgegnerin in ausreichendem Maße ermittelt und bewertet worden.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -78-)

„Nach diesen Kriterien hätte die Antragsgegnerin bereits auf der Ebene der Planung unter Zugrundelegung der von ihr verwandten Gutachten nicht auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichten dürfen.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -79-)

„Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin die allgemeinen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes nicht hinreichend berücksichtigt.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -81-)

Bebauungspläne dürfen nur aufgestellt werden, wenn der beabsichtigte Zweck, in diesem Fall ein Steinkohlekraftwerk, auf der überplanten Fläche auch realisiert werden kann. Daran gibt es aufgrund neuerer Entwicklungen bei der Frage der Ableitung der Abwässer in die Lippe berechnete Zweifel.

8. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass das Kompensationsinteresse von Natur und Landschaft richtig gewichtet und gesichert wird?

Erläuterung:

Das Gericht bemängelt, dass der Verpflichtung nicht nachgekommen sei, bei planerischen Eingriffen in Natur und Landschaft ein gesetzlich vorgeprägtes Entscheidungsprogramm abzuwickeln und über ein Folgebewältigungsprogramm abwägend zu entscheiden.

„Auch im Hinblick auf weitere Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Antragsgegnerin nicht in ausreichendem Maße beachtet, dass das Integritätsinteresse zwar einer planerischen Abwägung unterliegt, in diesem Fall aber die vorgezogenen Belange präzise zu benennen sind.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -84-)

„Trotz konkreter Einwände ist sie letztlich unreflektiert davon ausgegangen, die Kohlelager mit ihrer Beeinträchtigung von Biotopstrukturen könnten nur an der jetzt vorgesehenen Stelle angeordnet werden.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -84-)

„Die Antragsgegnerin hat auch das Kompensationsinteresse von Natur und Landschaft fehlerhaft gewichtet.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -84-)

„Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass für die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Lippeauen, die einen wesentlichen Teil der Kompensationsmaßnahmen ausmachen, der städtebauliche Vertrag eine offenkundig sinnlose Regelung enthält.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -87-)

„Die Offensichtlichkeit der Mängel folgt daraus, dass der Plangeber im Bauleitplanverfahren durch Einwendungen und während der Debatten in den Ausschüssen und im Rat mehrfach auf die Erforderlichkeit einer genauen Gefahrenanalyse und die Problematik der planerischen Konfliktbewältigung hingewiesen worden ist. Auch die fehlerhafte Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft war Gegenstand mehrerer Einwendungen.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -87-)

9. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung unter dem Aspekt der Bodeneignung und der im Plangebiet liegenden Gasleitungen richtige Beachtung findet?

Erläuterung:

„Ferner hat sich die Antragsgegnerin auch unter dem Aspekt der Bodeneignung und der im Plangebiet liegenden Gasleitungen nicht in ausreichendem Maße mit den hieraus folgenden Sicherheitsaspekten beschäftigt.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -92-)

10. Wie kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass der beabsichtigte Kühlturm keine negativen Auswirkungen auf die Datteler Bevölkerung durch optische Bedrängung bewirkt?

Erläuterung:

Das Gericht stellt fest, dass Aspekte der „optisch bedrängenden Wirkung“ zu Unrecht nicht in den Blick genommen wurden. Der Kühlturm mit seiner massigen Gestalt sei bereits für sich genommen beherrschender als eine Windkraftanlage – und damit nicht unbedenklich. Hinzu kommen insbesondere im Winter die Dampfschwaden von mehr als vier Kilometern Länge.

„Darüber hinaus leidet der Bebauungsplan unter einer Abwägungsfehleinschätzung im Hinblick

auf die von dem Kühlturm ausgehenden Auswirkungen.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -92-)

„Nicht erkennbar berücksichtigt worden ist dabei jedoch, dass die Verschattung durch den Kühlturm und die von ihm ausgehenden Schwaden zu diesen natürlichen Schwankungen hinzutreten. In ungünstigen Fällen kann so eine Reduktion der Jahressonnenstunden im Vergleich zum langjährigen Mittel von 20% entstehen.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -93-)

„Die von dem Antragsteller vorgetragene Minderung der Besonnungsdauer um 25% an Wintertagen ist demnach -anders als die Antragsgegnerin annimmt- kein Sonderfall sondern ein Mittelwert. Als solcher hätte er in der Abwägung berücksichtigt werden müssen.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -93-)

„Ferner ist nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin die kumulierten Auswirkungen des 180 m hohen Kühlturms und der von ihm ausgehenden und mit ihm zusammenhängenden Schwaden insgesamt betrachtet hätte.“

(OVG Münster Urteil im Normenkontrollverfahren -10 D121/07.NE - Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln Seite -93-)

11. Wie kann durch planerische Vorgaben erreicht werden, dass die fälschlicherweise behauptete Abschaltung alter Kraftwerksanlagen im Umfang der Leistung des beabsichtigten Neubaus zuverlässig bewirkt wird?

Erläuterung:

In der Öffentlichkeit wurde wiederholt der Eindruck erweckt, durch den Neubau des Steinkohlekraftwerkes in Datteln werde durch den verbesserten Wirkungsgrad der Anlage eine Entlastung der Umwelt erreicht. Hierzu würden Altanlagen mit schlechtem Wirkungsgrad nach Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes abgeschaltet.

Richtig ist jedoch, dass die Nettobelastung der Umwelt mit Schadstoffen und Kohlendioxid durch das geplante Steinkohlenkraftwerk zunimmt, da Altanlagen nicht im Umfang der Emissionen der Neuanlage abgeschaltet werden. Bei der Genehmigung von neuen Anlagen zur Energieerzeugung ist jedoch zwingend zu beachten, dass die Bemühungen um den Schutz des Klimas und der Umwelt einen tatsächlichen Fortschritt erfahren und nicht nur bloße theoretische Verbesserungen des Wirkungsgrades einer Anlage in den Vordergrund gerückt werden.

„Fast gebetsmühlenartig betont insbesondere die Landesregierung NRW, das neue Kraftwerk trage zum Klimaschutz bei. Das Gegenteil ist der Fall: Das neue Kraftwerk soll jährlich ca. 6,2 Mio t CO₂ emittieren. Die abzuschaltenden Kraftwerke Datteln 1 (0,5 Mio t CO₂),

Datteln 2 (0,5 Mio t CO₂), Datteln 3 (0,6 Mio t CO₂) bringen es insgesamt auf 1,6 Mio t CO₂. Es verbleibt eine Mehrbelastung von 4,6 Mio t CO₂ jährlich. Auf Frage des Gerichts während des Ortstermins am 13.08.09 haben e.on-Vertreter erklärt, dass zusätzlich von Datteln die Abschaltung von Shamrock/Herne (0,8 Mio t CO₂) gesichert sei. Über weitere Abschaltung entscheide der Markt. Andere Annahmen seien ein „Missverständnis“ (vgl. Rn. 118 der Urteilsbegründung). Eigentlich kann man Shamrock/Herne in der CO₂-Bilanz gar nicht berücksichtigen, denn die Abschaltung erfolgt völlig unabhängig vom gegenständlichen Kraftwerk (vgl. hierzu sogleich 5.) Aber selbst, wenn man es täte, verbleibt ein Mehrausstoß 3,8 Mio. t CO₂. Das ist mehr als doppelt so viel, wie durch angeblich gesicherte Abschaltungen eingespart werden soll. Alles andere ist selbst nach gerichtlich festgehaltenen e.on-Ausführungen ein „Missverständnis“.

Im Übrigen sei angemerkt: Bezogen auf die gesamtdeutschen jährlichen CO₂-Emissionen nach dem Nationalen Allokationsplan 2008 – 2012 (851,1 Mio t) entfällt ein Anteil von rund 0,73 % allein auf dieses eine neue Dattelner Steinkohlekraftwerk. Für eine einzelne Anlage handelt es sich um einen enorm hohen Emissionswert.“

(<http://www.philipp-heinz.de/datteln.html?id=115#129>)

12. Wie kann durch planerische Vorgaben erreicht werden, dass bei Neuaufstellung eines Bebauungsplans verhindert wird, dass befangenen Gutachter beauftragt werden und die Kosten für die Einschaltung unabhängiger Sachverständiger nicht auf die Stadt Datteln entfallen?

Erläuterung:

„Bestätigt werden weitere Mängel in den Gutachten, ggf. eine Befangenheit von Gutachtern, Fehler bei der Ermittlung der Lärm- und Schadstoffbelastung und insbesondere bei der Frage der Notwendigkeit und Zumutbarkeit eines derart massiven Kühlturms samt einer Fehlgewichtung der Verschattungen durch Kühlturmschwaden (Stichwort erdrückende Wirkung).“

(<http://www.philipp-heinz.de/datteln.html?id=115#129>)

13. Wie beurteilt die Verwaltung nach Beantwortung der og. Fragen die Möglichkeit einen neuen, rechtssicheren Bebauungsplan aufzustellen, der die Fehler der alten Planung berücksichtigt und mit den dann erforderlichen Änderungen eine neue gerichtssichere Standortplanung für das E.ON Kraftwerk hervorbringt?

„Ist eine Heilung möglich?“

Nein. Eine Heilung bedeutet juristisch, dass – vorwiegend formelle Fehler – nachträglich behoben werden und der gleiche (!) Bebauungsplan erneut beschlossen und in Kraft gesetzt wird. Hier handelt es sich nicht um formelle Fehler, sondern um Fehler, die den Bebauungsplan an vielen Stellen in seinem Kern betreffen. Eine Heilung ist danach nicht vorstellbar. Wenn man es genau nimmt, sprechen auch weder die Stadt Datteln noch die Landesregierung von einer Heilung im eigentlichen Sinne. Vielmehr geht es darum, zunächst die Landesplanung zu ändern. Wenn hier sämtliche Vorgaben für Energieeffizienz und den Klimaschutz gestrichen würden, würde das Land NRW energiepolitisch allerdings 20 Jahre zurückfallen. Danach müsste der Regionalplan und der Flächennutzungsplan erneut geändert werden. Selbst wenn dies alles fehlerfrei laufen sollte, wären damit aber noch längst nicht alle im Urteil genannten Fehler des Bebauungsplans behoben. Es müsste vom Stadtrat der Stadt Datteln unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein komplett neuer Bebauungsplan erarbeitet werden. Dieser müsste in seinem Abwägungs- und Diskussionsprozess „rein zufällig“ zu

dem Ergebnis kommen, dass all das, was schon gebaut wurde, richtig ist. Danach könnte erneut gegen den Bebauungsplan geklagt werden. Es ist leicht erkennbar, dass ein derartiges Vorgehen der Stadt Datteln mit sehr hohen rechtlichen Risiken behaftet ist. Zudem ist es langwierig und rechtlich sowie fachlich sehr komplex. Eine einfache, kurzfristige „Lösung“ ist nicht ersichtlich.“

<http://www.philipp-heinz.de/datteln.html?id=115#129>

Zusammenfassung:

Das OVG Münster hat in seinem Urteil den Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln für unwirksam erklärt, da die Bauleitplanung der Stadt Datteln viele Fragen falsch abgewogen hat und das pflichtgemäße Ermessen grob fehlerhaft war. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig geworden. Die Aufstellung des Bebauungsplans und sein Beschluss erfolgten jedoch derart fehlerhaft, dass das Gericht eine Revision nicht zuließ.

Der Bürgermeister strebt einen neuen Aufstellungsbeschluss an, in der Absicht einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Dies beinhaltet folglich die Anerkennung der durch das Gericht gerügten inhaltlichen Mängel des ersten Planverfahrens, denn ansonsten wäre ein zweites Verfahren überflüssig. Will der Rat in einem neuen Verfahren die Fehler der ersten Planung vermeiden, um einen rechts- und gerichtssicheren Bebauungsplan aufzustellen, müssen die Feststellungen des OVG Münster über die gravierenden Verfahrensfehler berücksichtigt werden.

Unter Würdigung der aktuellen rechtlichen Expertise von Herrn Dr. Hünnekens lehnt die Wählergemeinschaft Die Grünen Datteln einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan für ein Steinkohlekraftwerk in Datteln ab. Dieses Rechtsgutachten liefert keine Sicherheit im Hinblick auf einen neuen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Beckmann

Raimund Schorn-Lichtenthäler